

Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Kirchhof

1. Allgemeines, Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftshaus Kirchhof ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 HGO. Es dient der Melsunger Bevölkerung zur Pflege der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen.

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) wird den Interessengruppen nach den folgenden Bestimmungen überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbeirat (§ 1 Abs. 2 der gültigen Benutzungs- und Tarifordnung).

Mit Antragstellung auf Benutzung des DGH erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Hausordnung an.

2. Benutzung

2.1

Die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen sind gemäß Versammlungsstättenverordnung für maximal 199 Personen ausgelegt. Die Bestuhlung der Säle und des Multifunktionsraumes ist durch Bestuhlungspläne festgelegt. Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Beauftragten der Stadt vorzunehmen. Es darf ausschließlich das von der Stadt Melsungen bereitgestellte Mobiliar verwendet werden. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

2.2

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das DGH für die Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sind nach der Benutzung aufzuräumen und besenrein zu säubern. Gebrauchte Einrichtungsgegenstände sind gründlich zu reinigen.

2.3

Die Aufsicht und Schlüsselgewalt für das DGH obliegt dem Beauftragten. Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel und die Anfertigung von Zweitschlüsseln sind strengstens untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsfrist und Abschluss der Reinigungsarbeiten umgehend bei dem Beauftragten abzugeben.

2.4

Die Übergabe der Räumlichkeiten und der Einrichtung erfolgt durch den Beauftragten. Die benutzten Räume und Gegenstände müssen in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten abgenommen und wieder übergeben werden. Der Nutzungsberechtigte trägt die volle Verantwortung über den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und die sachgemäße Nutzung der Räume.

2.5

Die Dekoration der Räumlichkeiten ist mit dem Beauftragten abzustimmen; die verwendeten Stoffe müssen mindestens schwer entflammbar sein. Es ist nicht gestattet, Nägel, Stifte, Dübel o. ä. in Türen, Wände, Decken, Fußböden oder andere Einrichtungsgegenstände einzubringen. Für die durch die Dekoration verursachten Schäden haftet der Veranstalter.

2.6

Die Aus- bzw. Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

2.7

Veränderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen nur in Absprache mit dem Beauftragten vorgenommen werden. Nach Schluss der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räume mit Einrichtung unverzüglich wiederherzustellen.

2.8

Benutzte Geschirre sind abzuwaschen und zurückzustellen. Die vorhandene Spülmaschine darf nur von einer in die Maschinenfunktionen eingewiesenen Person bedient werden.

2.9

Abfälle sind vom Benutzer ordnungsgemäß zu beseitigen. Abfallbehälter stehen hierfür zur Verfügung.

2.10

Trennwandelemente im Saal dürfen nur von dem Beauftragten bedient werden.

2.11

Veranstaltungen im Hause sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und eventuelle Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden.

2.12

Nach 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen und eine angemessene Lautstärke einzuhalten.

2.13

Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu schließen. Das Licht ist abzuschalten.

2.14

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist das Rauchen in den Räumen des DGH nicht gestattet.

2.15

Werbungen jeglicher Arten sind nur mit Genehmigung des Magistrates zulässig.

2.16

Mit der Überlassung der Räumlichkeiten ist eine Getränkebezugsverpflichtung zu Gunsten der Brauerei Malsfeld verbunden. Sofern im Rahmen der Nutzung des DGH Getränke abgegeben werden, besteht die Verpflichtung, den gesamten Bedarf an Fass- und Flaschenbier sowie an alkoholfreien Getränken von der Hessischen Löwenbier Brauerei GmbH & Co. KG., Knallhütte, 34225 Baunatal, oder der von ihr bezeichneten Stelle zu den jeweils geltenden Listenpreisen und Bedingungen zu beziehen.

Bei Nichtbeachtung dieses Hinweises können sich Schadenersatzansprüche der Hessischen Löwenbier Brauerei GmbH & Co. KG, gegen die Benutzer ergeben.

2.17

Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht bzw. Feuer sind in sämtlichen Räumen, sowie im Außenbereich, untersagt.

2.18

Es ist nicht gestattet, Tiere mit in das Gebäude zu nehmen.

2.19

Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

2.20

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Dabei sind insbesondere die Regelungen nach § 17 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) zu beachten und mit dem Ordnungsamt der Stadt Melsungen abzustimmen. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

3. Haftung

3.1

Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude bzw. am Inventar entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Dabei muss zerbrochenes Geschirr ebenso ersetzt werden wie abhanden gekommene Geschirrtteile und Gebrauchsgegenstände. Eltern haften für ihre Kinder.

3.2

Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Melsungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

3.3

Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Melsungen mit Ausnahme der Ersatzansprüche für Schäden, die von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Melsungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

3.4

Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Melsungen von Schadenersatzansprüchen Dritter, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff, frei.

3.5

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsvertrag, durch den auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzuschließen und der Stadt Melsungen auf Verlangen nachzuweisen.

3.6

Die Haftung der Stadt Melsungen für verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen.

4. Schlußbestimmungen

4.1

Diese Hausordnung ist im DGH an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

4.2

Von dieser Hausordnung abweichende Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Magistrat gegenüber dem Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind.

5. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage des erstmaligen Aushangs in Kraft.

Melsungen, 22.09.11

III/a4 – 75-02-30

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister

Voit
Erster Stadtrat